

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 26/0151</b>
<b>6211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 08.04.2026</b>
<b>Bearb.:</b>	Pörschke, Julia	<b>Tel.:-235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	Az.: I/011/2026/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.05.2026	Entscheidung

## Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Romintener Weg und in der Waldschneise

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Romintener Weg sowie in der Waldschneise (zwischen Langenharmer Weg und Stonsdorfer Weg) zu erteilen.

### Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) können innerhalb geschlossener Ortschaften Tempo-30-Zonen insbesondere in Wohngebieten sowie in Bereichen mit hohem Fußgänger- und Radverkehr und erhöhtem Querungsbedarf eingerichtet werden.

Ein Anwohner des Romintener Weges hat die Einrichtung einer Tempo-30-Zone angeregt. Im Zuge der Prüfung wurde auch die parallel verlaufende Straße „Waldschneise“ betrachtet, da dort vergleichbare örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo-30-Zonen sind in beiden Straßen erfüllt. Lediglich das gemeindliche Einvernehmen steht bislang noch aus. Dieses wurde im Rahmen des geltenden Bebauungsplans 110 nicht erteilt und soll nun mit diesem Beschluss nachgeholt werden.

Eine kürzlich durchgeführte Geschwindigkeitsmessung ergab eine sogenannte v85-Geschwindigkeit von 42-43 km/h. Der v85-Wert ist ein wichtiger Kennwert in der Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit. Er beschreibt die Geschwindigkeit, die von 85 % aller gemessenen Fahrzeuge nicht überschritten wird.

In Verbindung mit den schmalen Straßenquerschnitten sowie der Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung der Einbahnstraße ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die bestehende Einbahnstraßenregelung bleibt aufgrund der begrenzten Straßenbreiten in beiden Straßen unverändert bestehen.

Möchte eine Straßenverkehrsbehörde von sich aus eine Tempo-30-Zone einrichten, muss sie zunächst das Einvernehmen der betreffenden Gemeinde einholen (§ 45 Absatz 1c StVO).

Mit "Einvernehmen" ist die Zustimmung der der Selbstverwaltung, hier der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr gemeint. Es handelt sich also nicht nur um eine Anhörung. Das Selbstverwaltungsgremium muss der Einrichtung einer Tempo-30-Zone zustimmen, bevor die betreffende Straßenverkehrsbehörde diese anordnen kann.

Nach Zustimmung erfolgt der hoheitliche Akt der Anordnung des Verkehrszeichens seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das Einvernehmen dient dem Schutz der kommunalen Planungshoheit und der Berücksichtigung städtebaulicher Erwägungen.

Hinweis: Das gemeindliche Einvernehmen ist nur in bestimmten Fallgestaltungen einzuholen. Hierunter fallen Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Nicht darunter fallen streckenweise Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gefahrengründen (z.B. vor sensiblen Einrichtungen oder bei Unfalllagen). Allein das gemeindliche Einvernehmen reicht nicht für eine Anordnung aus. Es müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 – 1 e Straßenverkehrsordnung, Rn.: XI -5).